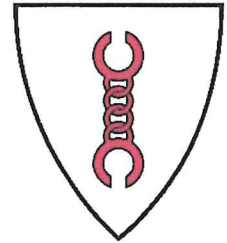


# Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang  
2023

Nr.  
2

Ausgabetag  
13.01.2023

## Inhaltsübersicht

<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung: 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Bönen vom 08.11.2022</b>	<b>4</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung: 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Bönen vom 08.11.2022</b>	<b>5</b>

---

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

**2. Satzung zur Änderung  
der Friedhofsgebührensatzung  
für die Friedhöfe  
der Ev. Kirchengemeinde Bönen  
vom 08.11.2022**

**§ 1**

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Bönen vom 02.06.2020 in der Fassung vom 16.09.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

**(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin ohne Namensplatte**

a)	Urnenbeisetzung je Grab im Rasen Siehe Friedhofssatzung § 13 Abs. 12 (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.065,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	35,00 Euro

2. § 4 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

**(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabmal (inklusive Beschriftung)**

a)	Urnenbeisetzung je Grab im Dreieck Siehe Satzung §13 Absatz 14 (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.750,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr zu §4 Absatz 5a) je Grab und Jahr	58,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab unter Baum Siehe Satzung §13 Absatz 15 (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.595,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr zu §4 Absatz 5c) je Grab und Jahr	40,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung je Grab in der Welle Siehe Satzung §13 Absatz 13 (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.060,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr zu §4 Absatz 5e) je Grab und Jahr	82,00 Euro
g)	Erdbestattung je Grab in der Welle Siehe Satzung §13 Absatz 13 (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.290,00 Euro
h)	Verlängerungsgebühr zu §4 Absatz 5g) je Grab und Jahr	123,00 Euro

3. § 4 Absatz 6 entfällt

**§ 2**

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hamm, den 08.11.2022

Ev. Kirchengemeinde Bönen

**2. Satzung zur Änderung  
der Friedhofssatzung  
für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Bönen  
vom 08.11.2022**

**§ 1**

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Bönen vom 08.11.2016, in der Fassung vom 02.06.2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird nach Absatz 14 ein neuer Absatz 15 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(15) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen unter Baum darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin errichtet eine Gemeinschaftstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin angebrachten Gemeinschaftstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht. Die Nutzungszeit und Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

2. In §13 erhalten die Absätze 12, 13 und 14 folgenden Wortlaut:

(12) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen im Rasen eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Nutzungsberechtigten müssen auf die Grabstätte eine Namensplatte legen. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von den Nutzungsberechtigten aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Die Nutzungszeit und die Ruhezeit betragen 30 Jahre. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

(13) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten in der Welle für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin versieht jede Grabstätte mit einem stehenden Grabmal. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer dem von der Friedhofsträgerin aufgestellten Grabmal darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht. Die Nutzungszeit und Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

(14) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Dreieck für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin versieht jede Grabstätte mit einer Namensplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin angebrachten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht. Die Nutzungszeit und Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

## § 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hamm, den 08.11.2022

Ev. Kirchengemeinde Bönen